



*Professor Dr. Raimund Waltermann, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*  
**„Stärkung der Tarifautonomie – Welche Wege könnte man gehen?“**

Vortrag am 10. Juli 2014

*Herr Professor Dr. Abbo Junker* betonte bei der Einführung des Referenten *Herrn Professor Dr. Raimund Waltermann* dessen Kombination der Forschungsschwerpunkte Arbeits- und Sozialrecht, sowie des Sozialversicherungsrechts. Weiter wies er auf dessen mehrfache Tätigkeit im Rahmen des deutschen Juristentages und der Tagung junger Arbeitsrechtler hin.

Der Referent erläuterte einleitend, dass er einen Teilaspekt des Themas des Juristentages vor vier Jahren näher beleuchten wolle. Ausgangspunkt der Diskussion um die Stärkung der Tarifautonomie sei deren aktuelle Schwäche. Der kommende Juristentag werde die in Betracht zu ziehenden Maßnahmen auf eine Änderung des Tarifvertragsrechts konzentrieren. Dies sei auch der Schwerpunkt der aktuellen juristischen Diskussion. *Waltermann* setzte einen anderen Schwerpunkt: Er initiierte die Suche nach längerfristigen Wegen der Stärkung der Tarifautonomie unter Erhalt des deutschen Modells – mithin ohne Paradigmenwechsel. Als Basis seiner Überlegungen erörterte der Referent zunächst das vorbereitende Gutachten von Klaus Bepler. Dieses Gutachten konzentriert sich auf die Wirkung tarifautonomer Rechtsgestaltung. *Waltermann* hält hier die Verbesserung von Transparenz und Publizität für erforderlich, da dies sowohl der Tarifautonomie als auch deren Akzeptanz diene. Ausgangspunkt aller derzeitigen Überlegungen sei das Bekenntnis zum bestehenden System der Tarifautonomie, welches auf der Mitgliedschaft aufbaue (Art. 9 Abs. 3 GG). Nach Ansicht des Referenten gestaltet die Tarifautonomie deutscher Konzeption dort, wo die Gewerkschaften ausreichend Mitglieder verzeichnen. Grundproblem sei somit der weiter anhaltende Mitgliederrückgang der Verbände. Daher seien „Reparaturen“ direkt bei den Verbänden anzusetzen. Werde die Tarifautonomie hingegen weiter geschwächt, habe dies gravierende Folgen, wie die bereits bestehende Entwicklung im Bereich des Niedriglohnssektors zeige. Der Referent sieht jedoch anders als das vorbereitende Gutachten des Juristentages keine Notwendigkeit für eine Organisationspflicht der Arbeitgeber. Deren geringer Organisationsgrad sei die historisch gewachsene Folge der Organisationsstruktur der Arbeitnehmer. Gegenwärtig sei in allen Bereichen der Gesellschaft eine verstärkte Individualisierung zu beobachten. Dies und zahlreiche moderne Arbeitssysteme, welche das Zusammengehörigkeitsgefühl der Arbeitnehmer mindern, führen zu einem Rückgang kollektiver Betätigung. Eine Stärkung der Tarifautonomie aus sich selbst sei daher nicht zu erwarten. Dies mache ein Eingreifen des Staates erforderlich.

Die aktuellste Gesetzesentwicklung deute auf die Verwirklichung eines Erstreckungsmodells hin. Gerade bei rückgängigen Organisationsgraden, seien Erstreckungsmodelle jedoch kritisch zu sehen. Der Referent befürchtet, dass der nun eingeführte staatliche Mindestlohn darauf hindeute, dass nicht die Tarifautonomie gestärkt werde, sondern „leise“ ein Paradigmenwechsel vorbereitet werde. Aus der Entwicklung der Leiharbeit folge, dass die Erstreckung von Tarifverträgen von Gewerkschaften mit



sehr geringem Organisationsgrad die Tarifautonomie nicht stärken, sondern ihr schaden. Bedauerlicherweise meide der Gesetzgeber in letzter Zeit klare Aussagen. Weitere derzeit nicht beschrittene Lösungsmöglichkeiten könnten in die – kurz erörterten – Kategorien des Vorschlag- oder des Ausschlussmodells zusammengefasst werden.

Nach dieser Analyse widmete sich *Herr Waltermann* der Suche nach Anreizen zur Stärkung der Tarifautonomie. Im Mittelpunkt seiner Untersuchung stand dabei die Frage nach dem ob und wie gesetzgeberischer Anreize um die Gewerkschaftsmitgliedschaft attraktiver zu machen. Dabei stellte er unter anderem fest, dass solche Anreize in der Differenzierung nach Gewerkschaftsangehörigkeit liegen. Eine solche Differenzierung sei jedoch nur bedingt möglich. Dies zeige insbesondere auch die aktuelle Entwicklung im Bereich der Spezialgewerkschaften. In diesem Rahmen analysierte der Referent auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von gesetzgeberischen Maßnahmen zur Stärkung der Tarifautonomie. Als Ausgestaltung des Art. 9 Abs. 3 GG seien diese zulässig. Ein kurzer Exkurs beleuchtete das in skandinavischen Rechtsordnungen verbreitete Genter-Modell, welches die Kopplung von Gewerkschaftsmitgliedschaft und Arbeitslosenversicherung kennzeichnet. Mit dem Fazit, dass dieses Modell nicht übertragbar sei, schloss Waltermann diesen Exkurs und richtete den Fokus der Anreizsuche auf das Gebiet der Rechtsvergleichung. Als „Inkarnation“ dessen, was nach deutschem Verständnis rechtswidrig sei, wurde hierbei besonders die österreichische Rechtsordnung erwähnt. Bei allen vergleichenden Schlüssen sei zu berücksichtigen, dass wegen der in einigen Ländern bestehenden Erga-Omnes-Wirkung, der Mitgliederschwund und Gegenmaßnahmen nicht zwingend denselben Effekt auf die Tarifwirkung haben wie in Deutschland.

Abschließend ließe sich festhalten, dass wenn das deutsche Modell der Tarifautonomie beibehalten werden solle, Anreize für die Stärkung der Tarifautonomie obligatorisch seien. Solche seien derzeit nicht ersichtlich. Der Referent plädiert dafür, dass, wenn der Gesetzgeber einen Systemwechsel anstrebe, dieser auf der Grundlage einer Konzeption durchgeführt wird und nicht, wie derzeit zu befürchten sei, „leise“ durch zahlreiche kleinere systemzerstörende Korrekturen. Die aktuelle Gesetzgebung berücksichtige grundlegende systematische Fragen jedoch offenbar kaum.

Die von *Herrn Professor Dr. Volker Rieble* geleitete Diskussion stellte insbesondere die Frage, ob heute nicht der Betriebsrat kostengünstiger zahlreiche Gewerkschaftsaufgaben wahrnehme und ob vor diesem Hintergrund die Tarifautonomie noch sinnvoll sei. Weiter wurde betont, dass Tarifautonomie die Selbstorganisation und nicht die Selbstherrschaft der Gruppen über die Mehrheit sein solle.

Felisa Frey  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin